

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 7. 3. 2018

Nummer 9

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 26. 2. 2018, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	154	Bek. 9. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für das Netzanbindungssystem DolWin 6 See, Erweiterung des Schweißplatzes auf Norderney	157
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 13. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Anbindung der Umspannanlage Öchtel an das 110 kV- und 380 kV-Transportnetz in den Gemeinden Samern und Salzbergen	157
C. Finanzministerium		Bek. 27. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Neubau von technischen Sicherungsanlagen an den Bahnübergängen „Soestestraße“ und „Friesoyther Straße“ auf der Strecke Sedelsberg–Westerstede-Ocholt	157
RdErl. 22. 2. 2018, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Künstliche Befruchtung	154	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 16. 2. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG, Bad Lauterberg im Harz)	157
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 20. 2. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Wolfsburg)	158
F. Kultusministerium		Bek. 27. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Glentorf GmbH, Hannover)	159
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 7. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Oehmer Bioenergie GmbH, Leese)	159
Bek. 23. 2. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Verein-fachte Flurbereinigung Vogelmoor, Landkreis Gifhorn)	154	Bek. 7. 3. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (REHa GmbH, Hannover)	160
Gem. RdErl. 1. 3. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM – (Richtlinie NiB-AUM) 78900	155	Bek. 7. 3. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (TenneT TSO GmbH, Lehrte)	160
RdErl. 1. 3. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren (Richtlinie Tierwohl)	156	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I. Justizministerium		Bek. 21. 2. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim)	161
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bek. 21. 2. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Essing Sprengtechnik GmbH, Georgsmarienhütte)	162
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Bek. 21. 2. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (WJ Silizium, Sand und Schlackenaufbereitungs GmbH, Laar)	163
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		Rechtsprechung	
Bek. 20. 2. 2018, Aufhebung der „Missionswerkstiftung Pflüget ein Neues“	156	Bundesverfassungsgericht	163
		Stellenausschreibung	164

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 26. 2. 2018
— 203-11700-6 CPV —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Cabo Verde in Hamburg eine neue Adresse hat:

Deichstraße 17 (5. OG)

20459 Hamburg

Tel.: 040 37857833

Fax: 040 37857841

E-Mail: info@capverde.org

Öffnungszeiten: montags 10.00 bis 13.00 Uhr, mittwochs

14.00 bis 18.00 Uhr, freitags 10.00 bis

13.00 Uhr.

— Nds. MBL Nr. 9/2018 S. 154

C. Finanzministerium

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Künstliche Befruchtung**

RdErl. d. MF v. 22. 2. 2018 — VD3-03541/0-1 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBL S. 51; 2013 S. 344), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24. 9. 2014 (Nds. MBL S. 612)
— VORIS 20444 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 22. 2. 2018 wie folgt geändert:

Nummer 2.1.5 erhält folgende Fassung:

„2.1.5 Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) mit — ggf. intratubarem Embryo-Transfer (ET oder EIFT) —.

Als medizinische Indikation zur Durchführung von ärztlichen Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung im Rahmen dieses Verfahrens gilt die schwere männliche Fertilitätsstörung, dokumentiert durch zwei aktuelle Spermioogramme und durch Feststellung einer Ärztin oder eines Arztes mit der Zusatzbezeichnung ‚Andrologie‘, dass Maßnahmen zur Herstellung der männlichen Fertilität keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten, nicht durchführbar oder nicht zumutbar sind.

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für bis zu zwei Versuche. Zusätzlich sind die Aufwendungen für einen dritten Versuch beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung eingetreten ist.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 9/2018 S. 154

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Vogelmoor,
Landkreis Gifhorn)**

Bek. d. ML v. 23. 2. 2018
— 306.2-611-2655-Vogelmoor —

Das ArL Braunschweig hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Vogelmoor, Landkreis Gifhorn, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Vogelmoor ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 9/2018 S. 154

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen
– NiB-AUM –
(Richtlinie NiB-AUM)**

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1. 3. 2018
– 104-60170/02-2018 –**

– VORIS 78900 –

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 909), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1052)
– VORIS 78900 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2018 wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 Satz 2 werden am Ende ein Komma und die Worte „wenn dies die Voraussetzung für die Gewährung der Direktzahlungen ist“ eingefügt.
 - b) In Nummer 7.3.2 Abs. 5 werden die Worte „innerhalb des betreffenden Antragsjahres“ durch die Worte „rechtzeitig vor Abschluss der Verwaltungskontrolle“ ersetzt.
 - c) Nummer 7.5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 23.3 Satz 1 werden nach den Worten „eine über Winter beizubehaltende Folgefrucht anzubauen“ ein Komma und die Worte „die frühestens ab dem 1. März umgebrochen oder aktiv beseitigt werden darf“ eingefügt.
 - b) Nummer 30 erhält folgende Fassung:
„30. Höhe der Zuwendung
Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 75 EUR je ha und 55 EUR je ha für Betriebe, die ökologische Anbauverfahren anwenden.“
 - c) In Nummer 32.1 Satz 1 werden die Worte „in Niedersachsen und Bremen“ gestrichen.
 - d) Nummer 52.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „beantragten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „beantragte“ durch das Wort „ermittelte“ ersetzt.
 - e) Nummer 61.8 erhält folgende Fassung:
„61.8 Zur Etablierung vielfältiger Strukturen ist in jedem Zeitraum nach Nummer 61.9 ein Pflegeschnitt auf 30 bis maximal 70 % der Fläche jedes Blühstreifens bzw. jeder Blühfläche vorzunehmen (z. B. durch Schlegeln oder Häckseln des Aufwuchses).“
 - f) Nummer 140 erhält folgende Fassung:
„140. Höhe der Zuwendung
Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 160 EUR je ha und 140 EUR je ha für Betriebe, die ökologische Anbauverfahren anwenden.“
3. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

**Anforderungen an das Saatgut
nach den Nummern 61.2 und 61.3 (BS2)**

Die Saatgutmischung für mehrjährige Blühstreifen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Wildpflanzen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietspezifischem Regiosaatgut zusammenzustellen.
- Die Hersteller der Wildpflanzen müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Wildpflanzensaatguts in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben:
 - Verband Deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e. V., Zertifikat: ‚VWW-Regiosaaten‘,

- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat ‚RegioZert‘.
- Das Saatgut muss sich aus 70 % Wildpflanzen und 30 % Kulturpflanzen zusammensetzen.
- Das Saatgut ist in einer Aussaatstärke von mindestens 7 kg je ha auszubringen.
- Es ist eine Rückstellprobe von mindestens 50 g des verwendeten Saatgutes auf dem Betrieb vorzuhalten.

Liste der zu verwendenden Wildpflanzen:

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artnamen	Anteil in %
1	Achillea millefolium L. ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	2
2	Anthriscus sylvestris L. ssp. sylvestris	Wiesen-Kerbel	2
3	Daucus carota L. ssp. carota	Wilde Möhre	4
4	Galium album ssp. album L.	Wiesen-Labkraut	4
5	Heracleum sphondylium L. ssp. sphondylium	Wiesen-Bärenklau	3
6	Hypericum perforatum L.	Tüpfel-Johanniskraut	2
7	Hypochaeris radicata L.	Gewöhnliches Ferkelkraut	1
8	Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite	7
9	Melilotus albus	Steinklee weiß	2,5
10	Melilotus officinalis	Steinklee gelb	2,5
11	Papaver dubium L. ssp. dubium	Saat-Mohn	5
12	Plantago lanceolata L.	Spitz-Wegerich	4
13	Prunella vulgaris L.	Kleine Braunelle	5
14	Rumex acetosa L.	Großer-Sauerampfer	4
15	Scrophularia nodosa L.	Knoten-Braunwurz	1,8
16	Silene latifolia ssp. alba MILL.	Weißer Lichtnelke	7
17	Trifolium dubium SIBTH.	Kleiner Klee	3
18	Silene dioica	Rote Lichtnelke	5
19	Lapsana communis ssp. communis L.	Gewöhnlicher Rainkohl	3
20	Linaria vulgaris MILL.	Gewöhnliches Leinkraut	0,2
21	Leontodon autumnalis ssp. autumnalis L.	Herbst-Löwenzahn	2
		Gesamt	70

Liste der zu verwendenden Kulturpflanzen:

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artnamen	Anteil in %
1	Allium fistulosum	Winterzwiebel	1
2	Borago officinalis	Borretsch	1
3	Calendula officinalis	Ringelblume	3,5
4	Coriandrum sativum	Koriander	1,5
5	Fagopyrum esculentum	Buchweizen	4

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artnamen	Anteil in %
6	Helianthus annuus	Sonnenblume	6
7	Linum usitatissimum	Saat-Lein	4
8	Medicago sativa	Luzerne	2
9	Phacelia tanacetifolia	Bienenweide	2,5
10	Sinapis alba	Weißer Senf	2
11	Trifolium incarnatum	Incarnatklee	1
12	Vicia sativa	Futterwicke	1,5
	Gesamt		30

Falls die vorgeschriebene Mischung nicht in der vorgeschriebenen Zusammensetzung verfügbar ist, kann die folgende Ausnahmeregelung angewendet werden:

- a) Es können maximal vier der Wildpflanzenarten durch die zertifizierten gebietseigenen Wildpflanzenarten der folgenden Liste ersetzt werden:
 - Leucanthemum ircutianum (Margerite)
 - Lotus pedunculatus (= uliginosus) Sumpf-Hornklee
 - Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß)
 - Verbascum thapsus (Kleinblütige Königskerze) oder Verbascum nigrum (Schwarze Königskerze)
 - Malva neglecta (Weg-Malve)
 - Barbarea vulgaris (Barbarakraut)
 - Vicia cracca (Vogelwicke) maximal 1% in der Mischung
 - Eupatorium cannabinum (Wasserdost).
- b) Der Prozentanteil ist durch den Hersteller der Saatgutmischung anzupassen.
- c) Der Prozentanteil der vorgeschriebenen Pflanzenarten kann um maximal 1 % nach oben oder unten geändert werden.
- d) Das Verhältnis von 70 % Wildpflanzen zu 30 % Kulturpflanzen in der Saatgutmischung muss eingehalten werden.
- e) Bei den Kulturpflanzen kann maximal eine Kulturpflanzenart durch Anethum graveolens (Dill) ersetzt werden.
- f) Die Aufstellung der Pflanzenarten mit Prozent-Anteilen anhand des Etiketts sowie die Rechnung der Saatgutmischung und eine Rückstellprobe von 50 g

des verwendeten Saatgutes sind auf dem Betrieb vorzuhalten.“

- b) Anlage 5 b wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Angabe „nach den Nummern 69.4 und 73.4 (BS 4, BS 5)“ durch die Angabe „nach Nummer 73.4 (BS 5)“ ersetzt.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
die unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 155

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren (Richtlinie Tierwohl)

RdErl. d. ML v. 1. 3. 2018 — 104-60171/02/2018 —

— VORIS 78900 —

Bezug: RdErl. v. 1. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1120)
— VORIS 78900 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber i. S. des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der entsprechenden Umsetzung in den Direktzahlungen, unabhängig von der Rechtsform des Betriebes, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.“

2. Nummer 24.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„die Geburt der Ferkel im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgt ist oder der Betrieb, in dem die Aufzucht der Ferkel erfolgt, die Tiere grundsätzlich bis zur Vermarktung am Ende der Mast hält.“

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 156

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Aufhebung der „Missionswerkstiftung Pflüget ein Neues“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 20. 2. 2018
— ArL LG06-11741/331 —**

Mit Schreiben vom 9. 1. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 6. 2014 (Nds. GVBl. S. 168), die „Missionswerkstiftung Pflüget ein Neues“ mit Sitz in Egestorf gemäß § 8 NStiftG i. V. m. § 87 Abs. 1, § 88 Satz 3 und den §§ 47 ff. BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:
Missionswerkstiftung Pflüget ein Neues
c/o Herrn Hugo Kleinknecht
Gartenstraße 8
21255 Tostedt.

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 156

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
für das Netzanbindungssystem DolWin 6 See,
Erweiterung des Schweißplatzes auf Norderney**

**Bek. d. NLStBV v. 9. 2. 2018
— P216-05020-25-See —**

Die TenneT Offshore GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — gemäß § 43 d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss vom 30. 6. 2017 für die Netzanbindung „DolWin 6 der Offshore-Plattform DolWin kappa mittels einer 600-kV-Gleichstromleitung — Seetrasse“ dergestalt zu ändern, dass die in Abbildung 23 der Unterlage 3.1 der planfestgestellten Unterlagen ausgewiesene Fläche für Schweißarbeiten zur Montage von Leerrohren am Westdeich auf Norderney auf eine Länge von insgesamt rd. 1 000 m ausgeweitet wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis UVPG, DolWin 6 See Erweiterung Schweißplatz Norderney“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 157

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Anbindung der Umspannanlage Öchtel
an das 110-kV- und 380-kV-Transportnetz
in den Gemeinden Samern und Salzbergen**

**Bek. d. NLStBV v. 13. 2. 2018
— P229-05020-49 —**

Die Amprion GmbH und die Westnetz GmbH haben für das Vorhaben „Anbindung der Umspannanlage Öchtel an das 110-kV- und 380-kV-Transportnetz in den Gemeinden Samern und Salzbergen“ die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach § 43 Satz 7 i. V. m. § 43 f EnWG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerinnen sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfung UVPG — Anbindung der Umspannanlage Öchtel“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 157

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Neubau von technischen Sicherungsanlagen
an den Bahnübergängen
„Soestestraße“ und „Friesoyther Straße“
auf der Strecke Sedelsberg—Westerstede-Ocholt**

**Bek. d. NLStBV v. 27. 2. 2018
— P223-30224-EEB-02/18 —**

Die Emsländische Eisenbahn GmbH hat für das Vorhaben „Neubau von technischen Sicherungsanlagen an den Bahnübergängen ‚Soestestraße‘ in Bahn-km 52,164 und ‚Friesoyther Straße‘ in Bahn-km 52,257 auf der Strecke Sedelsberg—Westerstede-Ocholt“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß den §§ 9 und 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Soestestraße“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 157

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG,
Bad Lauterberg im Harz)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 2. 2018
— BS 17-090 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG, Odertal 35, 37431 Bad Lauterberg im Harz, auf die Errichtung und den Betrieb zweier neuer Trocken- und Curing-Kammern, einer Press- und Stanzvorrichtung sowie den Austausch eines CSM Centers öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 8. 3. bis zum 21. 3. 2018** in den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen	
vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;

— Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Rathaus Hintergebäude, Zimmer 128, Ritscherstraße 6—8, 37431 Bad Lauterberg im Harz,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr.

Weiter ist eine Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Tel. 05524 853-168 auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**21. 3. 2018**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 157

Anlage

Tenor

1. Der Firma Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG, Odertal 35, 37431 Bad Lauterberg im Harz, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 3.21 V der Anlage 1 der 4. BImSchV am 5. 2. 2018 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren.

Standort: 37431 Bad Lauterberg im Harz, Odertal 35
Gemarkung: Bad Lauterberg
Flur: 1
Flurstücke: 9, 7/2, 29.

Die Genehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren Trocken- und Curingkammern im Werk I, Münstermann-Kammer 9, BE 89,
- den Austausch eines Bearbeitungszentrums für Kupferstreckmetallgitter (Copper Stretch Metall Center = CSM-Center) im Werk I, BE 004 (Anlage gemäß Nr. 3.8.1 GE der 4. BImSchV, Emissionsquelle 40) mit Steigerung der Schmelzkapazität von 1 500 kg/d auf 2 000 kg/d,
- die Errichtung und den Betrieb einer Press- und Stanzvorrichtung im CSM-Center zur Herstellung von negativen Industrie- und U-Boot-Batterie-Gittern im Werk I,
- die Errichtung und den Betrieb der neuen Emissionsquellen 119 und 120 für die Münstermann-Kammer 9, BE 89,
- die Absenkung der Emissionsbegrenzungen für Blei für die Quellen 74, 75 und 93 auf 0,2 mg/m³ (siehe NB Nr. 3.1),
- die Absenkung der Emissionsbegrenzungen für Blei für die Quellen 92 und 99 auf 0,05 mg/m³ (siehe NB 3.1),
- die Absenkung des Volumenstroms für die Quellen 74 und 75 von jeweils 15 000 m³/h auf jeweils 11 000 m³/h (siehe NB Nr. 3.7),
- die Befreiung von der Verpflichtung der kontinuierlichen Messung der Emissionen an den Quellen 74, 75, 92, 93 und 99.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 9. 2017 (Nds. GVBl. S. 338), erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Wolfsburg)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 2. 2018 — BS 18-009 —

Die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, hat mit Antrag vom 11. 1. 2018 die Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für den Ersatz der Blöcke 10 und 20 im bestehenden Heizkraftwerk West durch jeweils eine Gas- und Dampfturbinenanlage Blöcke 40 und 50 (GuD-Anlage) beantragt.

Für jede der zwei neuen GuD-Anlagen gibt es die Planungsvarianten A und B:

- Variante A umfasst jeweils den Ersatz des bestehenden Blockes durch eine GuD-Anlage, bestehend aus zwei erdgas- und ölgefeuerten Gasturbinen, zwei Abhitzekesseln und einer Dampfturbine (Variante A: 2 — 2 — 1).
- Variante B umfasst jeweils den Ersatz des bestehenden Blockes durch eine GuD-Anlage, bestehend aus einer erdgas- und ölgefeuerten Gasturbine, einem Abhitzekessel und einer Dampfturbine (Variante B: 1 — 1 — 1).

Gegenstand des vorliegenden Antrags auf die erste Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG ist die Errichtung der beiden Varianten A und B. Nach der Entscheidung für eine der beiden Varianten wird mit einer weiteren Teilgenehmigung der Betrieb der Anlagen der errichteten Variante beantragt.

Für die neuen GuD-Anlagen Blöcke 40 und 50 wird auf dem Gelände des Heizkraftwerks West im Bereich der Kohlelagerplätze ein neues Betriebsgebäude, das Gashaus West, gebaut.

Durch die Umstellung von Steinkohle auf Erdgas als Brennstoff wird eine deutliche Reduzierung der Luftschadstoffe sowie eine Senkung der CO₂-Emissionen erreicht werden. Die Feuerleistungswärmeleistung des Heizkraftwerks West wird sich von derzeit 759,6 MW auf 676,5 MW (Variante A) oder 658,5 MW (Variante B) reduzieren. Während der Übergangsphase werden die bestehenden Anlagen gemeinsam mit den neuen Anlagen betrieben. Die Feuerleistungswärmeleistung wird für diese Zeit auf die bisher genehmigte Leistung von 759,6 MW begrenzt.

Die steinkohlebefeuerten Blöcke 10 und 20 werden nach Aufnahme des Dauerbetriebes der neuen GuD-Anlagen Blöcke 40 und 50 stillgelegt. Mit dem Ersatz der Blöcke 10 und 20 wird auch die nach der 17. BImSchV für die Bestandsanlagen genehmigte Möglichkeit zur Abfallmitverbrennung entfallen.

Das Vorhaben ist als „Heizkraftwerk“ gemäß Nummer 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.1.1 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Anlagen sollen im Herbst 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann vom **14. 3. bis zum 13. 4. 2018** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Wolfsburg, Rathaus B, Zimmer B 432, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;

- Samtgemeinde Boldecker Land, Rathaus, Zimmer 224, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,

und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05362 9781-15.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 14. 5. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Mittwoch, den 27. 6. 2018, 10.00 Uhr,
Stadt Wolfsburg,
Sitzungszimmer 5,
Porschestraße 49,
38440 Wolfsburg.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Frist- und formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 158

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Biogas Glentorf GmbH, Hannover)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 2. 2018
— BS 17-083 —

Die Firma Biogas Glentorf GmbH, c/o enercity contracting GmbH, Glockseestraße 33, 30169 Hannover, hat mit Schreiben vom 26. 6. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmi-

gung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bei Glentorf, Gemarkung Glentorf, Flur 5, Flurstücke 5 und 6/5, beantragt.

Die Änderung besteht in

- dem Einsatz von Getreide als zusätzlichen Einsatzstoff,
- der Erhöhung der Gesamteinsatzstoffmenge von 24 850 t/a auf 31 000 t/a,
- der Erhöhung der Gärsubstratmenge von 17 391 t/a auf 22 095 t/a,
- der Erhöhung der Produktion von Biogas (Rohgas) von 5,52 Mio. Nm³/a auf 6,59 Mio. Nm³/a,
- der technischen Anpassung der Biogasaufbereitungsanlage für eine Steigerung der Aufbereitungskapazität von 552 000 Nm³/a auf 659 000 Nm³/a.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 159

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Oehmer Bioenergie GmbH, Leese)

Bek. d. GAA Hannover v. 7. 3. 2018
— H000001012/17-139-01/H-29-111 —

Die Firma Oehmer Bioenergie GmbH, Oehmer Feld 1, 31633 Leese, hat mit Schreiben vom 22. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasanlage am o. g. Standort, Gemarkung Leese, Flur 14, Flurstück 40/5, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind im Wesentlichen die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 4,716 MW durch die technische Aufrüstung der Motoren sowie die Erhöhung der Biogaslagermenge auf 11,7 t durch die Errichtung von kuppelförmigen Tragluftdächern auf den Fermentern.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. den Nummern 8.4.1.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da in ca. 500 m Entfernung das Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet 095 Steinhuder Meerbach liegt. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass eine FFH-Prüfung nicht erforderlich ist. Ebenso liegen das Landschaftsschutzgebiet Meerbachniederung NI-39 in 450 m und das Naturdenkmal NI 036 Oehmer Eiche in ca. 420 m Entfernung. Eine Betroffenheit dieser geschützten Bereiche ist durch die Entfernung zur Biogasanlage nicht zu erwarten.

Für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine problematische Abfallerzeugung oder -entsorgung findet nicht statt. Neue Flächen werden nur in geringem Maß be-

anspricht. Das Vorhaben beinhaltet eine Änderung im Betriebsbereich der unteren Klasse. Der angemessene Sicherheitsabstand wird jedoch nicht verändert.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 159

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(REHa GmbH, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 7. 3. 2018
— H029135753/H 16-213-01/H-42-111 —**

Die Firma REHa GmbH, Anderter Straße 99 d, 30559 Hannover, hat mit Schreiben vom 16. 11. 2016 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück 30629 Hannover, Anderter Straße 95, beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Lagerung von gefährlichen Böden, Asphalt, Bauschutt und Gleisschotter in einer bestehenden Halle mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 5 000 t.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 14. 3. bis zum 13. 4. 2018 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und

freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **14. 3. 2018** und endet mit Ablauf des **13. 5. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**Donnerstag, dem 31. 5. 2018 ab 10.00 Uhr
im FORA Hotel Hannover,
Großer Kolonnenweg 19,
30163 Hannover,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 31. 5. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 160

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(TenneT TSO GmbH, Lehrte)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 7. 3. 2018
— H906000683/H 15-097 —**

Die Firma TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte, hat mit Schreiben vom 8. 5. 2015, zuletzt geändert mit Schreiben vom 10. 10. 2017, die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektromspernanlage mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspernanlagen, auf dem Grundstück in 31195 Lamspringe, Gemarkung Lamspringe, Flur 37, Flurstücke 214, 215/1 und 215/2, beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Rahmen des Projekts „Netzausbau Niedersachsen“ die Errichtung und den Betrieb eines neuen 380-/110-kV-Umspannwerks bei Lamspringe. Außerdem werden darin Anlagen zur Spannungsregelung aufgebaut.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Im Rahmen der Antragsstellung hat die Firma TenneT TSO GmbH die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG sowie die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 1.8 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 14. 3. bis zum 18. 4. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Lischholz 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,

 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe,

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	14.30 bis 18.00 Uhr,

 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05183 500-29.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **14. 3. 2018** und endet mit Ablauf des **4. 5. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind oder die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**Mittwoch, dem 13. 6. 2018, 10.00 Uhr,
Landkreis Hildesheim,
Großer Sitzungssaal,
Bischof-Janssen-Straße 31,
31134 Hildesheim,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 13. 6. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 160

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 2. 2018
– 16-126-01/Lin 7.21-01 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Emsland-Stärke GmbH, Emslandstraße 58, 49824 Emlichheim, mit der Entscheidung vom 12. 12. 2017 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Nahrungs- und Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 576 t/d an Fertigerzeugnissen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 28. 3. bis einschließlich 10. 4. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Rathaus, Zimmer 53, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung (**Anlage**) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

– Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 161

Anlage**Genehmigung****I. Tenor**

1. Der Firma Emsland-Stärke GmbH, Emslandstraße 58, 49824 Emlichheim, wird aufgrund ihres Antrages vom 16. 1. 2017, zuletzt ergänzt durch das Schreiben vom 31. 3. 2017, nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Nahrungs- und Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 576 t/d an Fertigerzeugnissen erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich des Betriebes, in denen der angelieferte pflanzliche Rohstoff gereinigt, ggf. geschält, vermahlen und schließlich abgesackt und an Dritte und/oder mit Wasser zu einer Suspension (Slurry) gemischt an die Stärkefabrik in Emlichheim zur weiterführenden Nassstärkeverarbeitung übergeben wird.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49824 Emlichheim
 Straße: Emslandstraße 58
 Gemarkung: Emlichheim
 Flur: 8
 Flurstück: 25/258.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

—————

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
 Öffentliche Bekanntmachung
 (Essing Sprengtechnik GmbH, Georgsmarienhütte)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 2. 2018
 – 17-059-01/Lin 9.3.1 G-01 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Essing Sprengtechnik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, mit der Entscheidung vom 24. 1. 2018 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Explosivstoffen der Lagergruppen 1.1 bis 1.3 und pyrotechnischen Gegenständen der Lagergruppe 1.4.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 28. 3. bis einschließlich 10. 4. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden,
 montags bis donnerstags
 in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
 freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

— Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Rathaus, Zimmer 213, während der Dienststunden,
 montags bis mittwochs 8.30 bis 12.30 Uhr und
 in der Zeit von 14.30 bis 16.00 Uhr,
 donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
 14.30 bis 18.00 Uhr,
 freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung (**Anlage**) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 162

Anlage**Genehmigung****I. Tenor**

1. Der Firma Essing Sprengtechnik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, wird aufgrund ihres Antrages vom 6. 3. 2017, zuletzt ergänzt durch das Schreiben vom 28. 4. 2017, nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Lagers für explosionsgefährliche Stoffe erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Lagermenge pyrotechnischer Gegenstände der Lagergruppe 1.4 im Sinne der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) bis zu einer künftigen Gesamtlagerkapazität von 955 Tonnen Nettoexplosivstoffmasse (NEM),
- Stilllegung der Eigenverbrauchstankstelle.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49832 Freren
 Straße: Im Bardel 1
 Gemarkung: Freren
 Flur: 14
 Flurstücke: 12/3, 12/5 und 12/7.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Änderungsgenehmigung schließt die Baugenehmigung des Landkreises Emsland mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(WJ Silizium, Sand und Schlackenaufbereitungs GmbH,
Laar)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 2. 2018
— 40211-1/8.14.2.1/Lin —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma WJ Silizium, Sand und Schlackenaufbereitungs GmbH, Vosmatenweg 6, 49824 Laar, mit der Entscheidung vom 14. 9. 2017 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb eines Abfallballenlangzeitlagers mit einer Aufnahmekapazität von 320 t/d, einer Gesamtlagerkapazität von 71 280 t, einer jährlichen Umschlagmenge von 50 000 t/a und einer zulässigen Lagerdauer der Abfälle vor der Verwertung von jeweils mehr als einem Jahr und weniger als drei Jahren.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 28. 3. bis einschließlich 10. 4. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Rathaus, Zimmer 53, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung (**Anlage**) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 163

Anlage

Genehmigung

I. Tenor

1. Der Firma WJ Silizium Sand- und Schlackenaufbereitungs GmbH, Vosmatenweg 6, 49824 Laar/Eschebrügge, wird aufgrund ihres Antrages vom 12. 7. 2013, zuletzt ergänzt durch das Schreiben vom 25. 7. 2017, nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Abfallballenlangzeitlagers erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Abfallballenlangzeitlagers mit einer Aufnahmekapazität von 320 Tonnen je Tag, einer Gesamtlagerkapazität von 71 280 Tonnen, einer jährlichen Umschlagmenge von 50 000 t/a und einer zulässigen Lagerdauer der Abfälle vor der Verwertung von jeweils mehr als einem Jahr und weniger als drei Jahren.

- Es werden ausschließlich ballierte, nicht gefährliche Abfälle mit folgenden Abfallschlüsselnummern gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung gelagert:

- 19 12 12: sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen sowie
- 20 03 01: gemischte Siedlungsabfälle.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49824 Laar/Eschebrügge
Straße: Vosmatenweg 6
Gemarkung: Laar
Flur: 101
Flurstück: Teilfläche aus 19/30.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen, ergänzt durch das Schreiben der RA Köhler & Klett vom 6. 6. 2016 (abgelegt in Abschnitt 15 der Antragsunterlagen) und das Konzept zur Umsetzung der Nebenbestimmungen der NGS vom 20. 12. 2016 (abgelegt in Abschnitt 15 der Antragsunterlagen) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung des Landkreises Grafschaft Bentheim mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 27. 2. 2018
— 2 BvE 1/16 —**

1. Auch außerhalb von Wahlkampfzeiten erfordert der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien die Beachtung des Gebots staatlicher Neutralität.
2. Die negative Bewertung einer politischen Veranstaltung durch staatliche Organe, die geeignet ist, abschreckende Wirkung zu entfalten und dadurch das Verhalten potentieller Veranstaltungsteilnehmer zu beeinflussen, greift in das Recht der betroffenen Partei auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG ein.
3. Die Befugnis der Bundesregierung zur Erläuterung von ihr getroffener Maßnahmen und künftiger Vorhaben schließt das Recht ein, sich mit darauf bezogenen kritischen Einwänden sachlich auseinanderzusetzen. Ein „Recht auf Gegenschlag“ dergestalt, dass staatliche Organe auf unsachliche oder diffamierende Angriffe in gleicher Weise reagieren dürfen, besteht nicht.

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 163

Stellenausschreibung

Der **Niedersächsische Landkreistag e. V. (NLT)** ist die Vereinigung der 36 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover. Er berät und unterstützt seine Mitglieder bei der Aufgabenwahrnehmung und vertritt ihre Belange insbesondere gegenüber LT und LReg.

Der NLT sucht vorbehaltlich einer Entscheidung der Landkreistagsversammlung zum nächstmöglichen Eintritt

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter (bis zur BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TVöD).

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einem wöchentlichen Arbeitsumfang von 19,5 Stunden. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit bestehen in gewissem Maß flexible Möglichkeiten.

Die Stelle wird dem Referat VII (Jugend und Soziales) zugeordnet. Der Schwerpunkt der Tätigkeit umfasst die Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Eine spätere eigenständige Wahrnehmung abgrenzbarer Teilgebiete in Abstimmung mit der zuständigen Beigeordneten wird angestrebt. Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine qualifizierte, motivierte und entwicklungsfähige Person mit der Befähigung zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Erfahrungen in der Kommunal- oder Staatsverwaltung sowie in den vorgenannten Tätigkeitsbereichen sind von Vorteil. Außerdem werden PC- und Office-Kenntnisse, Initiative zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung und Verlässlichkeit sowie sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit erwartet.

Der Stellenplan lässt eine Einstufung bis in die BesGr. A 13 (mit Privatdienstvertrag) oder die entsprechende Einstufung nach dem TVöD zu. Schwerbehinderte und Frauen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. 3. 2018** an den Niedersächsischen Landkreistag e. V., Referat I, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, E-Mail: malzahn@nlt.de. Für Rückfragen steht Ihnen der Büroleiter Herr Malzahn unter Tel. 0511 8795319 gerne zur Verfügung. Weitere Informationen über den NLT erhalten Sie unter www.nlt.de.

— Nds. MBl. Nr. 9/2018 S. 164

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten